

so ist der Warenempfänger dem Lieferer zur Ersatzleistung (Wiederbeschaffungspreis) verpflichtet. Der Warenempfänger ist berechtigt, ein gleichartiges Verpackungsmittel (gleicher Werkstoff, gleiche Abmessung, gleicher Gebrauchswert) zur Verfügung zu stellen. Tritt der Verlust nach Ablauf der Rückgabefrist ein oder erfolgt die Verlustanzeige nach Ablauf dieser Frist, so hat der Warenempfänger an den Lieferer neben dem Wiederbeschaffungspreis eine Preissanktion gemäß § 8 zu zahlen. Der Verzug endet mit der Verlustanzeige.

§ 7

Streckengeschäft

(1) Im Streckengeschäft hat der Warenempfänger die Leihverpackung an den Lieferer zurückzuführen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Der Einsatz von Leihverpackung und die Bedingungen für ihre Rückführung sind vom Vertragspartner des Warenempfängers mit dem Lieferer zu vereinbaren und dem Warenempfänger mitzuteilen.

(2) Im Streckengeschäft treten die Rechtsfolgen aus der Nichteinhaltung der Rückgabefrist, der Nichtrückgabe oder Rückgabe beschädigter Leihverpackung unmittelbar zwischen dem Warenempfänger und dem Lieferer ein, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 8

Sanktionen

(1) Bei Überschreitung der Rückgabefristen für Leihverpackung ist eine Preissanktion zu zahlen. Sie beträgt

- für die erste und zweite angefangene Dekade des Verzuges das Zehnfache des Abnutzungsbetrages, mindestens jedoch 10 M (bezogen auf die in Verzug mit der Rückgabe befindlichen Verpackungsmittel gleicher Art, die aus einer Sendung stammen),
- für jede weitere angefangene Dekade des Verzuges das Zwanzigfache des Abnutzungsbetrages.

Die Preissanktion darf insgesamt das Dreifache des Anschaffungswertes der Leihverpackung nicht übersteigen.

(2) Der Verzug ist beendet, wenn der Warenempfänger dem Lieferer die Leihverpackung zurückgegeben oder ihm ein gleichwertiges Verpackungsmittel gemäß § 6 Abs. 3 zur Verfügung gestellt hat.

(3) Mit der Zahlung der Preissanktion ist jeder weitere durch Überschreitung der Rückgabefrist entstandene Schaden abgegolten.

(4) Die Zahlung der Preissanktion entfällt in dem Umfang, wie der Warenempfänger nachweist, daß die Überschreitung der Rückgabefrist durch nicht abwendbare Transportbehinderung der Transportbetriebe verursacht wurde.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Soweit in dieser Anordnung spezielle Regelungen nicht enthalten sind, finden Anwendung:

- das Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) für Betriebe gemäß § 1 Absätze 2 und 3 des Vertragsgesetzes,
- die Bestimmungen des Vertragsgesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen —

(GBl. II Nr. 34 S. 249) über Berechnung und Verjährung von Preissanktionen sowie den Einspruch gegen Preissanktionen und darüber hinaus das Zivilrecht für alle übrigen Betriebe und Gewerbetreibenden.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft. Sie ist auf solche wechselseitigen Beziehungen beim Umlauf von Leihverpackung anzuwenden, bei denen die Leihverpackung nach Inkrafttreten dieser Anordnung zurückzuführen ist.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anordnung vom 30. September 1860 über den Umlauf von Leihverpackung — Leihverpackungsanordnung — (GBl. II Nr. 86 S. 531),

Anordnung Nr. 2 vom 4. November 1970 über den Umlauf von Leihverpackung (GBl. II Nr. 87 S. 607).

Berlin, den 10. Dezember 1974

**Der Minister
für Materialwirtschaft**

R a u c h f u ß

**Anordnung Nr. 3*
über die Bedingungen
für die freiwilligen Versicherungen
der sozialistischen Betriebe der 'Landwirtschaft,
Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft
bei der Staatlichen Versicherung
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 1. Dezember 1974

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachttierversicherung der Tierhalter (GBl. II Nr. 57 S. 307) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 der Bedingungen für die freiwillige Haftpflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft (Anlage 2 zur Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft [GBl. II Nr. 57 S. 319]) wird um folgenden Ausschluß vom Versicherungsschutz ergänzt:

„m) wegen Wildschäden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1974

Der Minister der Finanzen

B ö h m

* Anordnung Nr. 2 vom 10. Juli 1969 (GBl. II Nr. 61 S. 401)